



## **Was ist ein Verkehrsleiter?**

Im Grunde genommen ist der neue Verkehrsleiter die alte „zur Führung der Geschäfts des Güterkraftverkehrs/Omnibusverkehrs bestellte Person“. Unterschied: Er muss nun ausdrücklich benannt werden, und Verstöße werden künftig in einem EU-weit einsehbar Register vermerkt mit der Konsequenz, dass ihm bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit die Verkehrsleitertätigkeit auch EU-weit untersagt werden kann.

Unternehmen die ausschließlich Werkverkehr betreiben, unterliegen den Bestimmungen der EU-Berufszugangsverordnung nicht. Sie sind also von den Regelungen zum Verkehrsleiter nicht betroffen.

## **Ab welchen Zeitpunkt gibt es den Verkehrsleiter?**

Grundsätzlich ab dem **4. Dezember 2011** benötigen alle betroffenen Unternehmen einen internen oder externen Verkehrsleiter.

## **Muss man den Verkehrsleiter gegenüber der Aufsichtsbehörde melden?**

Zwar spricht die EU-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Artikel 4 Abs. 4 explizit von einer „Benennung“ durch die Unternehmen. Allerdings haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass als Verkehrsleiter die bisherige zur Leitung der Verkehrsgeschäfte bestellte Person gilt.

Wenn sich in dem Unternehmen also nichts ändert oder geändert hat, muss diese keinen Verkehrsleiter benennen!

In Zweifelsfällen werden die Behörden die Unternehmen anschreiben.

## **Muss man im Hinblick auf den Verkehrsleiter auch etwas unternehmen?**

Im Unternehmen gibt es bereits eine Personen- bzw. Güterkraftverkehrserlaubnis und damit auch eine fachkundige Person. Nein!

## **Gibt es Ausnahmen von der Pflicht einen Verkehrsleiter im Unternehmen zu haben?**

Nein, letztendlich benötigt jedes Unternehmen des Güterkraft- oder Personenverkehrs ab dem 4. Dezember 2011 einen Verkehrsleiter, so wie es bislang auch schon eine fachkundige Person, die zur Leitung der Verkehrsgeschäfte bestellt war, geben musste.

Weiterhin gilt:

Die generell vom Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgenommenen Betriebsarten bleiben durch die Neuregelung unberührt.

## **Welches sind die Anforderungen an einen Verkehrsleiter?**

Nach Artikel 4 der EU-Berufszugangsverordnung hat ein Verkehrsunternehmen mindestens einen Verkehrsleiter zu bestellen, der zuverlässig sein und die fachliche Eignung besitzen muss.

Die fachliche Eignung ist durch eine Fachkundebescheinigung der IHK nachzuweisen. Altbescheinigungen bleiben gültig (Artikel 21 Abs. 2 der EU-Berufszugangsverordnung). Der Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

## **Aufgaben des Verkehrsleiters?**

Bei den in der EU-Berufszugangsverordnung beschriebenen Aufgabenfeldern des Verkehrsleiters handelt es sich um die klassische Betätigung eines Transportunternehmers bzw. eines Leitenden Angestellten in einem Transportunternehmen, die natürlich innerhalb des Betriebes auf Mitarbeiter delegiert werden kann.

Aufgezählt werden:

- das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge
- die Prüfung der Beförderungsverträge und Dokumente
- die grundlegende Rechnungsführung
- die Zuweisung der Ladung oder der Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

## **Wie ist ein Verkehrsleiter zu bestellen?**

Der Verkehrsleiter kann im Unternehmen tätig sein (Variante A) oder als nicht zum Unternehmen gehörende Person vertraglich verpflichtet werden (Variante B).

### **Variante A:**

Der Verkehrsleiter steht in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen, z. B. als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner oder als die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führende Person. Verkehrsleiter kann auch der Unternehmer selbst sein. Ein gesonderter Vertrag ist nicht erforderlich.

### **Variante B:**

Wenn ein Unternehmen die Anforderung der fachlichen Eignung nicht erfüllt, also eine fachkundige Person mit der vorgenannten echten Beziehung zum Unternehmen nicht

beschäftigt, dann muss das Unternehmen eine Person vertraglich damit beauftragen, die Aufgaben als Verkehrsleiter zu übernehmen.

In dem Vertrag sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln.

Er darf keine Verbindung zu Auftraggebern haben. Dieser Verkehrsleiter darf die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Die Bestellung eines Verkehrsleiters ist nur in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Personenverkehrs zum 4. Dezember 2011 vorgesehen.

In Wirklichkeit ist er aber schon da, entweder in Person des Unternehmers selber (wenn er die Fachkundebescheinigung hat) oder in Person der „zur Führung der Geschäfte bestellten Person“, die im Unternehmen den Fachkundenachweis hat

**Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die bestehenden Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs mit Blick auf den Verkehrsleiter überhaupt nichts unternehmen müssen.**

**Sie müssen insbesondere**

- **keine Meldung zur Lizenz-/Erlaubnisbehörde oder zum BAG abgeben,**
- **keine Nachschulungen mit Blick auf die Fachkunde und**
- **keinerlei Zertifizierungen ihres Betriebes vornehmen lassen.**

### **Externer Verkehrsleiter?**

Neu ist die ausdrückliche Zulassung des externen Verkehrsleiters, der bis zu vier Unternehmen mit bis zu 50 Fahrzeugen betreuen kann. Der externe Verkehrsleiter hat die gleichen Aufgaben und die gleichen Verantwortlichkeiten wie der in dem Unternehmen festangestellte Verkehrsleiter. Wenn es in einem der von ihm betreuten Unternehmen zu schwerwiegenden Verstößen kommt, ist das Berufsverbot auch gegen den externen Verkehrsleiter anzuordnen. Er kann sich nicht damit herausreden, dass er in dem Unternehmen nicht körperlich präsent war oder keinen Überblick über die dortigen Vorgänge hatte.

Anzumerken ist noch, dass die Beschränkung auf 50 Fahrzeuge natürlich nicht für den im Betrieb tätigen „internen“ Verkehrsleiter gilt. Der kann auch ein Unternehmen mit 1000 oder mehr Fahrzeugen leiten.